

D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BLATT: 7

Sämtliche in diesem Deckblatt Nr. 11 nicht veränderten **textlichen Festsetzungen** finden komplett ihre Gültigkeit entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan „SCHÖNHÖH II“ in Verbindung mit den Deckblättern Nr. 1 bis 9.



STADT
R E G E N

B. - PLAN

SCHONHÖH II

DECKBLATT
NR. 11

BESCHLUSS-
FASSUNG
23.06.2016

ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

PARZELLE NR.: 1 (gem. Nutzungsschablone)

01. Einfriedungen

Art: Maschendrahtzaun mit Heckenhinterpflanzung
straßenseitig
Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchst-
ens 2,50 m
Ausführung: verzinkter Maschendraht mit Stahlrohr oder
Eisensäulen. Heckenhinterpflanzung aus bo-
denständigen Pflanzen.

02. Gebäude

0.2.1 Die einzelnen Baukörper eines Betriebes sind architektonisch
aufeinander abzustimmen.

0.2.2 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.4

Dachform: FD = Flachdach
SD = Satteldach
= 5 ° (maximal)

Dachdeckung: zulässig sind Wellplatten und Pfannen in
dunklen Farben, bei Flachdächern Kiespress-
platten, nicht reflektierende Foliendächer

Wandhöhe: max. 11,0 m über dem Bezugsniveau (621,00
m ü NHN), welches mit der FOK Innenhof
zwischen Halle 3 und 6 festgesetzt wird;
gemessen bis zur Oberkante des Firsts,
bzw. der Attika bei Flachdächern

Geländeänderung:

Es ist eine maximale Geländeänderung von 1,50 m bezogen auf das bestehende Gelände/Oberflächenbelag zulässig.

BLATT: 8

